

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm – Teil A (KULAP-A)

„Heckenpflegeprämie“

(Maßnahme 5.1 – A 51)

Arbeitshilfe

**für die Erstellung eines standardisierten Konzeptes zur
Pflege von Hecken und Feldgehölzen (Pflegekonzept) auf landwirtschaftlichen Flächen
durch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Sachgebiet L 2.1 A**

Präambel

Hecken im engeren Sinn sind eigene, nach pflanzensoziologischen Regeln differenzierbare Lebensgemeinschaften mit einem komplexen Funktionsgefüge aus Pflanzen, spezialisierten Pflanzenfressern bis hin zu Vertilgerkomplexen unterschiedlicher trophischer Ebenen. Zahlreiche in Hecken lebende Arten sind auf Heckengebiete bzw. deren Struktur und Dynamik angewiesen. Anders als die auch in Hecken je nach Alter und Stand der Sukzession anzutreffenden Waldarten oder die in Heckensäume vordringenden Arten der Wiesen oder Felder, haben echte Heckenarten in Mitteleuropa dort ihr ökologisches Optimum und ihre Verbreitungsschwerpunkte. Ein dauerhafter Schutz der Heckenbewohner und die Erhaltung stabiler Lebensgemeinschaften ist deshalb nur über das, sich an traditionell nachhaltigen Nutzungsformen orientierende Management von Heckengebieten möglich. In Anpassung an die stetig voranschreitende Sukzession vom Gebüsch zum Wald und die räumliche Beschränkung auf Grenzstreifen oder Geländestufen sind Heckenarten in einem Heckengebiet in der Lage, neu entstehende Gebüschformationen vergleichsweise schnell zu besiedeln. Für Feldgehölze und Baumstreifen sind die ökologischen Bedürfnisse von Waldbewohnern (insb. Waldrandbewohner) mit zu berücksichtigen.

Weiteres zur Bedeutung u. Funktion von Hecken s. Faltblatt StMELF (2010) „Heckenpflegeprämie“

Die vorliegende Arbeitshilfe wurde in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Landwirtschaft (LFL) erarbeitet und fachlich, insbesondere bei Pflegemaßnahmen mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) abgestimmt.

Allgemeines

Die zu pflegenden Hecken einschließlich Feldgehölze, auf die sich diese Arbeitshilfe bezieht, liegen

- auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. landwirtschaftlich nutzbaren Flächen, für die keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen bezüglich der Heckenfläche bestehen,
- auf Flächen, die im Rahmen des KULAP-A für agrarökologische Zwecke aus der Produktion genommen wurden,

- oder auf Flächen, die im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren angelegt oder gesichert wurden und unmittelbar an landwirtschaftliche Nutzflächen oder landwirtschaftlich nutzbare Flächen angrenzen.

Im Sinne dieser Maßnahme sind die förderfähigen Hecken einschließlich Feldgehölze wie folgt definiert:

- Pflegebedürftige („pflegerelevante“) Hecken sind lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind. Die durchschnittliche Breite darf max. 10 m zuzüglich eines 3 m breiten Saums zu beiden Seiten betragen. Voraussetzung für die Einbeziehung dieses Saums (vgl. Bild 1) in die Förderung ist allerdings, dass er tatsächlich vorhanden ist. Verbuschte Waldränder sind keine Hecken.
- Pflegebedürftige („pflegerelevante“) Feldgehölze sind Flächen, die überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsen sind und nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Die Größe darf max. 0,20 ha zuzüglich der Fläche eines 3 m breiten Saums zu beiden Seiten betragen. Nicht als Feldgehölze gelten Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder ein Aufforstungsprämie gewährt worden ist, sowie an Wald angrenzende Flächen.

Erstellung des Pflegekonzepts

Bei der Erstellung des Pflegekonzepts muss der Bestand erfasst, dokumentiert, bewertet und dann unter Berücksichtigung sowohl des Heckentyps als auch der jeweiligen Charakteristik des Naturraums/der Heckenlandschaft (des jeweiligen Heckengebiets) die bestands- und funktionsbezogenen Zielvorgaben abgeleitet sowie die zutreffende/nötige/zweckmäßige konkreten Pflegemaßnahme(n) festgelegt werden. Hinweise für art- bzw. naturraumspezifische Pflegemaßnahmen können dem Landschaftspflegekonzept Bayern, Bd. II. 12 Lebensraumtyp Hecken und Feldgehölze bzw. den ABSP-Landkreisbänden entnommen werden.

Die Fortsetzung/Wiederaufnahme der traditionellen Pflege ist in der Regel eine geeignete Maßnahme. Die Maßnahmen sollen nicht nur auf die Einzelhecke sondern auf die Funktionsfähigkeit von Heckensystemen (Heckengebieten!) ausgerichtet sein. Die Erhaltung der Vielfalt der Heckengesellschaften und die Entwicklung funktionsfähiger Lebensgemeinschaften soll dabei vorrangig angestrebt werden. Ebenso ist die Erhaltung des Heckentyps zu gewährleisten.

Bei allen Heckenpflegemaßnahmen sind die jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben (z. B. Art. 13e Bayer. Naturschutzgesetz) sowie die Cross Compliance (CC)-Vorschriften zu beachten. Gemäß § 5 der DirektZahlVerpfIV darf der Landwirt keine CC-relevanten Landschaftselemente (u.a. Hecken) beseitigen. Diese Vorgabe beinhaltet keine Pflegeverpflichtung.

Das Pflegekonzept ist vom zuständigen Sachgebiet L 2.1 A für eine gesamte Hecke bzw. ein gesamtes Feldgehölz zu erstellen. Im Pflegekonzept sind die notwendigen Pflegemaßnahmen für drei aufeinander folgende Pflegeperioden (jeweils vom 1. Oktober bis 28. Februar) festzulegen, die erste Pflegeperiode beginnt dabei im Jahr des Antrags auf Fördermittel. Werden mehrere Hecken/Feldgehölze in einem Pflegekonzept zusammengefasst, so müssen die notwendigen Pflegemaßnahmen für jede einzelne Hecke bzw. Feldgehölz erkennbar sein. Ein vorgelegtes Pflegekonzept (z. B. vom Landschaftspflegeverband) ist zu prüfen und ggf. zu genehmigen.

Alle Pflegekonzepte müssen die nachstehend aufgeführten Punkte beinhalten.

Hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen:

1 Hecke und Feldgehölze

1.1 Identifizierung der Hecke/des Feldgehölzes

Für jede Hecke/Feldgehölz ist die lfd. Nr. anzugeben, wie sie auch vom Antragsteller in der Anlage „Flächenübersicht“ des Förderantrages angegeben wurde/wird. Für Hecken, die räumlich voneinander getrennt sind, ist eine eigene lfd. Nr. zu verwenden. Werden bei der Erstellung eines Pflegekonzeptes mehrere einzelne Hecken/Feldgehölze zusammengefasst, sind alle laufenden Nrn. anzugeben, auf die sich das Pflegekonzept bezieht.

1.2 Hecken- und Feldgehölztypen (Strukturtypen)

A Strauchhecke (Hecken i.e.S.; siehe Anhang): Es sind nur Sträucher zu sehen, etwa vorhandene Bäume zweiter Ordnung, wie z. B. Feldahorn und Eberesche sind durch Stocksetzung zu mehrtriebigen Großsträuchern umgeformt.

B Baumhecke (Baumstreifen) (siehe Anhang): Über die gesamte Heckenlänge wachsen neben Sträuchern Bäume mit Kronenschluss. Reine Baumreihen sind **nicht förderfähig**.

C Gemischte Hecke (siehe Anhang): Dieser Heckentyp besteht aus Bäumen und Sträuchern. Der Baumanteil ist aber wesentlich geringer, so dass der Eindruck von Einzelbäumen und Baumgruppen in der Strauchhecke entsteht.

D Strauch-Feldgehölz (Gebüsch): Die Einteilung erfolgt adäquat zur Strauchhecke.

E Baum-Feldgehölz: Die Einteilung erfolgt adäquat zur Baumhecke.

F Gemischtes Feldgehölz: Die Einteilung erfolgt adäquat zur gemischten Hecke.

G Gewässerbegleitende Gehölze: Entlang von Gewässern, Bächen sind Ufergehölze (Bäume und Sträucher) vorhanden.

1.3 Beschreibung der Hecke/des Feldgehölz

a) Hauptgehölzarten/Sträucher:

Unter Hauptgehölzarten sind die Gehölzarten anzugeben und fehlende zusätzlich aufzuführen.

b) Lage:

Der Standort (Geländeneigung, Zugänglichkeit) der Hecke/des Feldgehölzes lässt Rückschlüsse bezüglich des Pflegeaufwands zu.

c) Entstehung und historische Bedeutung (Nutzung, Funktion):

Entstehung (z. B. aus Streuobstreihe) und ehemalige Nutzung bzw. Funktion einer Hecke/Feldgehölz lassen auch Rückschlüsse hinsichtlich ihrer Pflegebedürftigkeit bzw. der Art der nötigen Pflege zu.

d) Zustand (Ausprägung des Typs) und Alter:

Z. B. Hecke ist überaltert (Büsche vergreist), zu dicht; abgestorbene Äste in den Baumkronen; Strauchschicht seitlich zu breit; auf bzw. mit Lesesteinhaufen; Maschendraht eingewachsen.

e) Entwicklungstendenz:

Z. B. Strauchwuchs geht in die Breite, Dominanz von Baumarten; Unterdrückung der Krautschicht durch zu starke Beschattung; Überalterung einzelner Gehölzarten.

f) Besonderheit:

Z. B. Verkehrssicherheit

2 Pflege-/Entwicklungsziele

Die Erhaltung von Hecken und Feldgehölzen setzt, soweit sie nicht traditionell genutzt werden, eine Pflege voraus. Die Maßnahmen hierzu ähneln der Niederwaldnutzung früherer Zeiten. Vor allem Strauchhecken und hier solche mit einem hohen Anteil an Ausläufer treibenden Arten wie Schlehe, Hartriegel und einige Weidenarten überwachsen in kurzer Zeit ihren Standraum. Sie und andere, wie z. B. Rosen, Kreuzdorn oder Beerensträucher, vergreisen mit der Zeit, wenn sie nicht auf den Stock gesetzt werden. Aber auch die Bäume in einer Hecke bedürfen der Pflege. Zu enger Stand, zu dichter oder zu breiter Wuchs müssen korrigiert werden. Totholz in der Baumkrone kann bei der weg begleitenden Hecke zum Sicherheitsrisiko werden. Für Heckengebiete sollte die Planung vorsehen, dass das gesamte Gebiet in einem Zeitraum zwischen 20 und 25 Jahren einmal komplett durchgepflegt wird.

a) Verjüngung der Hecke:

z. B. auf den Stock setzen oder Plentern

b) Förderung eines dichten Strauchunterwuchses:

z. B. schlecht ausschlagfähige Sträucher und Gehölze vom Schnitt verschonen.

c) Verringerung des Baumanteils:

Anzustreben ist ein Anteil von 0,5 % bis max. 2 % Bäumen an den gesamten Gehölzen.

d) Lichteinbringung auf Lesesteine:

z. B. es werden nur größere, ältere Bäume entnommen, die Strauchschicht verbleibt. Dadurch werden Lesesteine freigestellt.

e) Einschränkung des Breitenwachstums:

Vermeidung des Hineinwachsens in die landwirtschaftlichen Nutzflächen. In Hecken werden z. B. im Randbereich zu LN, Nachbargrundstücken oder Verkehrswegen Sträucher und Bäume entnommen oder geastet, bzw. der Überhang/die Schleppe auf die ursprüngliche Heckenbreite zurückgenommen.

f) Windschutz-/Bodenschutzfunktion erhalten:

Die Funktion als Windschutz und Bodenschutz soll erhalten bleiben.

3 Fläche (Pflegebereich)

a) Gesamtfläche Hecke/Feldgehölz (einschließlich anrechenbarer Saum):

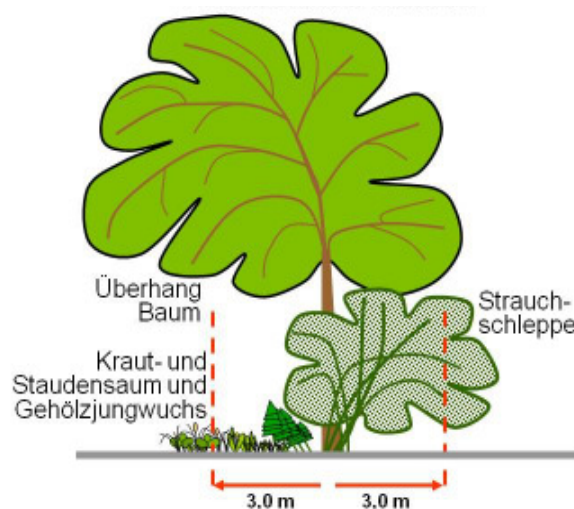
Die Fläche ermittelt sich aus der mittleren Länge und Breite der zu pflegenden Hecke/Feldgehölz. Die Breite ergibt sich, unabhängig von der Art der Hecke, aus dem durchschnittlichen Abstand der beiden äußeren Gehölzreihen zuzüglich eines 3 m breiten Saums bzw. einer Schleppe zu beiden Seiten (vgl. Bild 2). Bei nebeneinander liegenden Hecken (z. B. entlang von Fließgewässern) sind Überlappungen des Saums nicht zulässig (vgl. Bild 3).

Werden für eine grenzständige Hecke bzw. Feldgehölz Pflegemaßnahmen von mehreren Antragstellern beantragt, so endet die jeweilige förderfähige Fläche an der Grundstücksgrenze (im Konzept als Funktionseinheit zu betrachten!).

Die entsprechenden Angaben zur Ermittlung der Fläche der Hecke/Feldgehölz sind im standardisierten Pflegekonzept einzutragen (vgl. Pkt. 3 des Pflegekonzepts).

Einschränkungen des Saums von 3 m sind zu vermerken (mit Begründung).

Bild 1: Definition des Saumes



Ein Saum kann, als Übergang zwischen Heckenkörper und angrenzendem Grün- bzw. Ackerland, (aus Baumüberhang, aus Strauchüberhang oder Schleppe) aus Stauden, Kräutern, Gehölzjungwuchs bestehen. Diese Saumelemente können gemeinsam, einzeln oder in Kombinationen und in unterschiedlicher Breite vorkommen. Eine landwirtschaftliche Nutzung des Saums ist möglich!

Bild 2: Schema zur Ermittlung der Heckenbreite

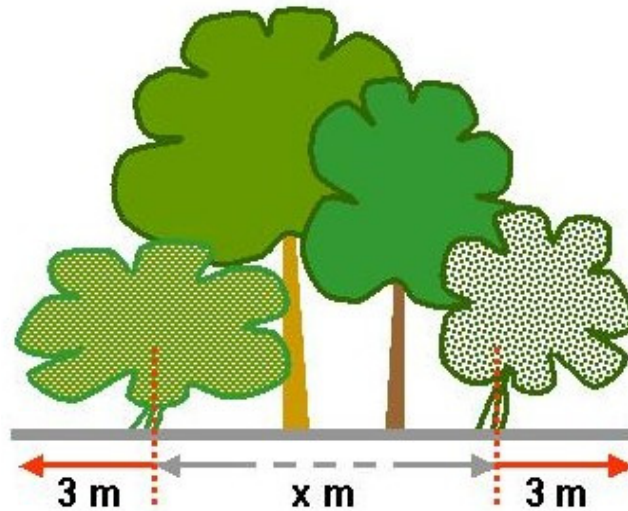
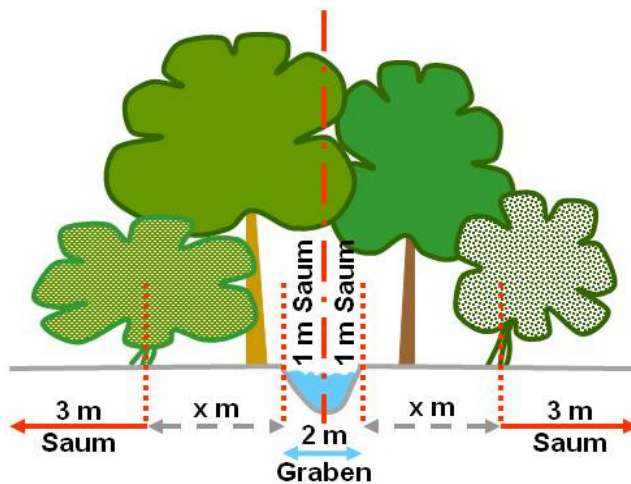


Bild 3: Schema zur Ermittlung der Heckenbreite bei Überlappungen des Saums



b) Fläche, die max. in den 3 aufeinander folgenden Pflegeperioden gepflegt bzw. gefördert werden kann:

Diese Flächenangabe in ar ist für jede in der Anlage „Flächenübersicht“ des Förderantrages angegebene Hecke/Feldgehölz **zwingend** erforderlich.

c) Pflegebedürftigkeit/Förderfähigkeit:

Sofern für einen Teil der beantragten Hecke/Feldgehölz keine Pflegebedürftigkeit bzw. keine Förderfähigkeit (z. B. nicht förderfähiges Straßenbegleitgrün) vorliegt, ist dies zwingend im Pflegekonzept zu vermerken.

4 Festlegung der Pflegemaßnahmen

Die geplanten Pflegemaßnahmen können in einem, zwei oder drei Jahren durchgeführt werden. Eine Planung über eine Antragsperiode hinaus ist möglich, in der Regel auch notwendig. Eine erneute Pflege derselben Hecke oder des selben Feldgehölzes ist bei fachlicher Notwendigkeit frühestens nach Ablauf der dritten Pflegeperiode des vorangegangenen Pflegekonzepts zulässig. Unter Punkt 4 des Pflegekonzepts sind die durchzuführenden Pflegemaßnahmen anzugeben oder unter „Weitere“ aufzuführen.

A) Auf Stock setzen

Strauchhecken sollen aus naturschutzfachlichen Gründen in der Regel nicht in einem Pflegezeitraum (= 3 Pflegeperioden) komplett gepflegt werden. Ausnahme: In sehr heckenreichen Landschaften können auch ganze Hecken auf einmal gepflegt/auf-Stock-gesetzt werden. Ziel sollte in diesem Fall sein, dass das gesamte Gebiet in 20-25 Jahren einmal komplett gepflegt ist.

Bild 4: Beispiel

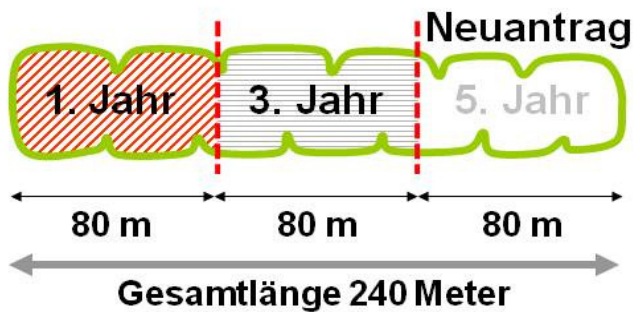
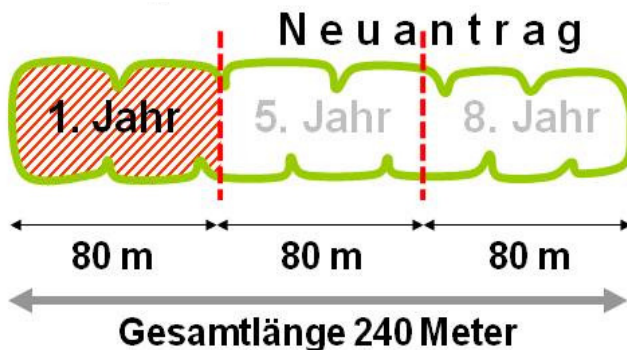


Bild 5: Beispiel



A 1 Auf Stock setzen in einem Jahr (vollständige Pflege in einem Jahr möglich)

Die gesamte Hecke kann in einem Jahr vollständig auf Stock gesetzt werden. Eine Unterteilung ist dabei nicht notwendig, kann aber durchgeführt werden.

A 2 Abschnittsweise auf Stock setzen (z. B. Strauchhecke) Unterteilung in Teilabschnitte von ca. 30 m bis 80 m, deren Länge in Summe und pro Pflegeperiode max. ein Drittel der Gesamtlänge betragen darf. Die entnommene Menge bzw. die Länge der auf Stock zu setzenden Abschnitte ist abhängig von Heckenlänge und -breite sowie der Ausstattung der umgebenden Landschaft mit Hecken und Feldgehölzen. Sind nur wenige Hecken im Gebiet vorhanden, sollten die Pflegeabschnitte kürzer sein. In heckenreichen Gebieten können auch längere Abschnitte gepflegt werden. Sollen Einzelsträucher z. B. Crataegus-Arten erhalten werden, ist dies unter A 3 „Weitere“ aufzuführen.

Bei „Abschnittsweise auf Stock setzen“ sind folgende zwei Varianten zu unterscheiden:

A 2.1 Einteilung der zu pflegenden Abschnitte:

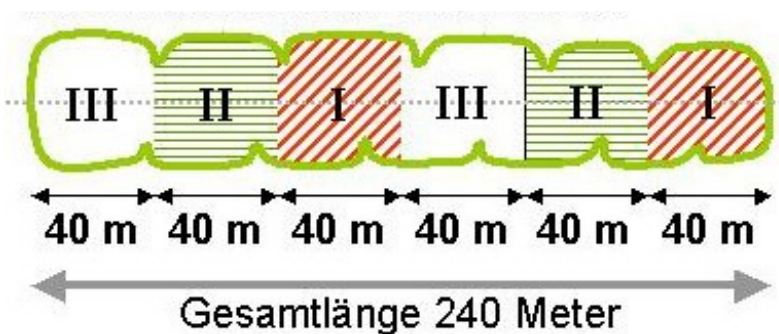
Die zu pflegenden Abschnitte einer Pflegeperiode sind durch eine Skizze mit Beschreibung dem Konzept beizulegen (vgl. Bild 6).

oder

A 2.2 Eigenständiges Verteilen:

Vom Landwirt eigenständig gleichmäßig über die gesamte zu pflegende Hecke (bzw. Abschnitt) zu verteilen.

Bild 6: Beispiel (je Pflegeperiode (I, II, III) unterschiedliche Abschnitte)



P) Plentern

P 1 Einzelstammweise Entnahme von Bäumen und Sträuchern (Plentern):

- Ganze Bäume oder Sträucher sind zu entfernen.
- Angestrebter Baumabstand bei Baumstreifen je nach Baumart 6 bis 10 m, so dass als Zielzustand weitgehend Kronenschluss erhalten bleibt; bei gemischten Hecken über 15 m, so dass zwischen Einzelbäumen oder Baumgruppen kein Kronenschluss entsteht. Damit keine schematischen Hecken entstehen, mit den Abständen variieren.
- Der angestrebte Abstand ist im Konzept festzuhalten (z. B. 10-12 m).

P 2 Prozentuale Entnahme von Bäumen

- Hierbei ist eine Prozentangabe auf Basis der Bäume mit Stammumfang ab 20-25 cm einzutragen (z. B. 50-60%).
- Soll diese Pflegemaßnahme auf mehrere Jahre verteilt werden, ist dies festzulegen.

P 3 Totholz belassen

- Erhalten von aufrechtstehendem Totholz, insbesondere von alten Obstbäumen, wenn es die Verkehrssicherungspflicht zulässt.
- Das zu erhaltende Totholz ist einzutragen.

P 4 Einzelne Bäume und Sträucher erhalten

- Zu fördernde bzw. zu erhaltende Bäume und Sträucher insbesondere langlebige Arten: z. B. Eiche, Feld- u. Bergahorn, Linde, Esche oder fruchttragende Arten wie alte Obstbäume, Vogelbeere und Vogelkirsche.
- Die zu fördernde bzw. erhaltenden Bäume und Sträucher sind aufzuführen.

P 5 Aufasten

Entfernen von Ästen, die zu weit über Verkehrswege oder in die Ackerflächen ragen.

P 6 Kronenschluss soll erhalten bleiben, z. B. Erhaltung der Schutzwirkung.

K) Entfernen des Pflegematerials und Krautsaumpflege

K 1 Entfernen des Pflegematerials

- Herausgepflegtes Heckenmaterial/Gehölzmaterial ist aus der Hecke/dem Feldgehölz zu entfernen.
- Wenn geringe Mengen (bis 20 %) als Unterschlupf für die bodennahe Fauna in der Hecke/dem Feldgehölz verbleiben soll, ist dies zu vermerken.

K 2 Pflege des Krautsaums/Mulchen:

Pflege des Krautsaums im 2 bis 3-jährigen Rhythmus durch mähen und abfahren oder mulchen.

Kombination:

Das Entfernen des Pflegematerials und Krautsaumpflege ist nur in Kombination mit den Pflegemaßnahmen „**A) Auf Stock setzen**“ oder „**P) Plentern**“ möglich.

A2/ P6/ K3) Weitere:

Falls erforderlich, können nicht aufgeführte Pflegemaßnahmen bei der entsprechenden Maßnahme (A: Auf Stock Setzen, P: Plentern oder K: Entfernung des Pflegematerials und Krautsaumpflege) unter „Weitere“ angegeben werden.

zum Beispiel:

- Entfernen von abgestorbenen Ästen, falls aus Gründen der Verkehrssicherheit (Verkehrssicherungspflicht) nötig.
- Entfernen von Ästen, die zu weit über Verkehrswege oder in die Ackerflächen ragen.
- Rodung standortfremder/exotischer Gehölze wie z. B. *Cornus alba*, *Acer negundo*, *Robinia pseudoacacia*, *Prunus serotina* etc.

Wichtige Hinweise:

- Kann die vorgesehene Maßnahme nicht in der geplanten Pflegeperiode durchgeführt werden, verschiebt sich der zeitliche Ablauf um ein Jahr.

- **Nachträgliche Anpassungen des Pflegekonzepts sind während des Pflegezeitraums nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des zuständigen Sachgebiets L 2.1 A möglich.**